

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. November 2019

1052. Ständeratswahl 2019, 2. Wahlgang vom 17. November 2019 (Einsprache)

In Sachen JUSO Kanton Zürich, JUSO Stadt Zürich, Leandra Columberg, Dübendorf, und Nicola Siegrist, Zürich, betreffend Zeitungsinserat von fünf Mitgliedern des Regierungsrates

hat sich ergeben:

A. Im «Tages-Anzeiger» vom 2. November 2019 erschien ein Inserat zur Unterstützung von Ruedi Noser im 2. Wahlgang der Ständeratswahlen. Das Inserat zeigt die Porträts von fünf Mitgliedern des Regierungsrates, deren Namen und die Angabe ihrer Funktionen (Regierungspräsidentin, Regierungsrätin bzw. Regierungsrat). Abgebildet sind (von links nach rechts) Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh, die Regierungsräte Ernst Stocker und Mario Fehr sowie die Regierungsrätinnen Silvia Steiner und Natalie Rickli. Ausser bei der Regierungspräsidentin ist jeweils auch die Parteizugehörigkeit angegeben. Das Inserat enthält unter anderem die Aussage, Ruedi Noser habe gut mit dem Zürcher Regierungsrat zusammengearbeitet, und die Aufforderung, Ruedi Noser wieder in den Ständerat zu wählen. Das Inserat nennt keinen Urheber.

B. Am 5. November 2019 ging beim Regierungsrat eine gemeinsame Eingabe der JUSO Kanton Zürich, der JUSO Stadt Zürich und der Kantonsratsmitglieder Leandra Columberg, Dübendorf, und Nicola Siegrist, Zürich, ein. Die Eingabe ist mit «Stimmrechtsbeschwerde zu Handen des Regierungsrats» betitelt. Sie enthält folgendes Begehren:

«Die JUSO möchte Sie mit diesem Schreiben dazu auffordern, dieses Inserat zu kommentieren und eine allfällige Rüge den genannten Regierungsratsmitgliedern zu erteilen.»

In der Begründung wird ausgeführt, das Inserat erwecke den Eindruck der Äusserung als beschlussfähiges Gremium, was nach Ansicht der JUSO eine Verletzung des Gebots zur sachlichen und objektiven Information der Bevölkerung darstelle. Als Fazit bittet die JUSO den Regierungsrat, «folgende Anfragen schriftlich zu beantworten:

1. Anerkennt der Regierungsrat das Fehlverhalten der genannten Mitglieder?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, die genannten Mitglieder zu rügen?
3. Was hat den Regierungsrat zu einer Unterstützung von Rudolf «Ruedi» Noser bewegt?

4. Ist der Regierungsrat bereit, die implizierte öffentliche Wahlempfehlung zurückzuziehen bez. alle weiteren Kandidat*innen im selben Mass zu unterstützen?
5. Stimmt der Regierungsrat der Argumentation der Beschwerdeführerin zu?
6. Sieht der Regierungsrat weitere Massnahmen als sinnvoll?»

C. Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels und damit die Einholung von Stellungnahmen wurde verzichtet.

Es kommt in Betracht:

1. Gemäss § 10d Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) kann gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, bei ihm innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. § 21a gilt sinngemäss. Gemäss § 10d Abs. 2 VRG ist bei Handlungen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder die Einsprache innert dreier Tage einzureichen.

2. a) Die Eingabe wird als «Stimmrechtsbeschwerde» betitelt. Sie richtet sich gegen eine Handlung von fünf Mitgliedern des Regierungsrates im Zusammenhang mit einer Volkswahl. Hierfür steht das Rechtsmittel der Einsprache zur Verfügung. Da die falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels nicht schadet, ist die Eingabe vom 4. November 2019 (Datum des Poststempels) als Einsprache zu behandeln.

b) Die Einsprache bemängelt ein Inserat, das im «Tages-Anzeiger» vom 2. November 2019 erschienen ist. Die undatierte Rechtsschrift ist am 5. November 2019 beim Regierungsrat eingegangen. Somit ist die Einsprachefrist gemäss § 10d Abs. 2 VRG gewahrt.

c) Gemäss § 21a Abs. 1 lit. a und b VRG sind die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die politischen Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind, rekursberechtigt.

Bei den Einsprechenden handelt es sich um politische Parteien, die im Kanton Zürich tätig sind, und um zwei im Kanton Zürich wahlberechtigte Privatpersonen. Sie sind ohne Weiteres zur Einsprache legitimiert.

3. Gegenstand einer Einsprache gemäss § 10d VRG sind Realakte des Regierungsrates in Stimm- und Wahlrechtssachen, insbesondere die Anordnung einer kantonalen Volkswahl oder Volksabstimmung, der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage, weitere bzw. andersartige Informationen im Vorfeld einer Wahl oder Abstimmung (Alain Griffel, in Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, § 10d N. 4).

a) Vorliegend stellt sich die Frage, ob das strittige Zeitungsinserat eine «Handlung des Regierungsrates» im Sinne von § 10d Abs. 1 VRG darstellt. Läge keine «Handlung des Regierungsrates» vor, fehlte ein Anfechtungsobjekt und könnte deshalb auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

b) Das strittige Zeitungsinserat zeigt, wie im Sachverhalt geschildert (Bst. A), die fünf Mitglieder des Regierungsrates. Ins Auge springen die Porträts der Personen, die dazugehörigen Angaben (Name, Bezeichnung als Regierungsrätin bzw. Regierungsrat) sind in kleiner Schrift gehalten. Das Inserat trägt in grosser Schrift den Titel: «Ein bewährter Ständerat ist gewählt, jetzt braucht es auch Ruedi Noser.» Dieser Schriftzug ist in dunkelblauer Farbe gehalten, der Name Ruedi Noser erscheint in Rot. Das ganze Inserat ist mit hellblauer Farbe hinterlegt. Etwas kleiner steht – auch in dunkelblauer Farbe bzw. beim Namen Ruedi Noser in roter Farbe – der Satz: «Wählen Sie darum Ruedi Noser wieder in den Ständerat.» Erst in kleiner Schrift (schwarz) steht geschrieben: «Eine starke Stimme für den Kanton Zürich: Ruedi Noser kennt die Zürcher Wirtschaft wie kein anderer. Er hat langjährige Erfahrung in Bundesbern, ist dort über die Parteigrenzen hinaus geachtet und hat die Interessen des Kantons Zürich hervorragend vertreten. Er hat gut mit dem Zürcher Regierungsrat zusammengearbeitet. Das soll so bleiben.»

c) Auf den ersten Blick ist erkennbar, dass es sich beim strittigen Inserat nicht um eine offizielle Verlautbarung des Regierungsrates des Kantons Zürich handelt. Es verwendet insbesondere kein Logo des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung. Auch ein Schriftzug, der auf eine offizielle Bekanntmachung hinweisen könnte, fehlt. Es ist davon auszugehen, dass die abgebildeten Köpfe der fünf Regierungsratsmitglieder allgemein bekannt sind und sich ohne Weiteres dem Regierungsrat des Kantons Zürich zuordnen lassen. Es ist im Kanton Zürich aber auch allgemein bekannt, dass der Regierungsrat sieben und nicht bloss fünf Mitglieder hat. Die Aufmachung des ganzen Inserates ist jedenfalls so, dass für die durchschnittliche Leserin und den durchschnittlichen Leser ohne Weiteres erkennbar ist, dass es keine offizielle Verlautbarung des Regierungsrates ist, sondern eine Wahlwerbung. Mithin liegt nicht nur keine Handlung des Regierungsrates vor, sondern es ist auch gut erkennbar, dass keine solche vorliegt.

d) Liegt keine Handlung des Regierungsrates im Sinne von § 10d Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 VRG vor, fehlt es an einem Anfechtungsobjekt, womit auf die Einsprache nicht einzutreten ist.

4. Verfahrenskosten sind keine zu erheben (§ 13 Abs. 4 VRG).

5. In Stimmrechtssachen gegen erstinstanzliche Anordnungen und Einspracheentscheide des Regierungsrates ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht unzulässig (§ 44 Abs. 1 lit. a VRG), weshalb dieser Entscheid direkt beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Auf die Einsprache der JUSO Kanton Zürich, der JUSO Stadt Zürich, von Leandra Columberg, Dübendorf, und von Nicola Siegrist, Zürich, betreffend Zeitungsinserat von fünf Mitgliedern des Regierungsrates wird nicht eingetreten.

II. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

III. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen ab Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

IV. Mitteilung an die JUSO Kanton Zürich, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich, die JUSO Stadt Zürich, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich, Leandra Columberg, Kantonsrätin, Föhliweg 16, 8600 Dübendorf, Nicola Siegrist, Kantonsrat, Eglistrasse 21, 8037 Zürich, sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli